

ANWALTSGEMEINSCHAFT • NOTARIAT

LINDENSTRASSE 14 • 28755 BREMEN
TELEFON: 0421 / 66 30 90 • FAX: 0421 / 65 65 33
e-mail : schultz-reimers@t-online.de

HANS-EBERHARD SCHULTZ

RECHTSANWALT UND NOTAR
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In überörtlicher Kooperation mit

CHRISTOPH ERNESTI
RECHTSANWALT
Haus der Demokratie
Greifswalder 4
10405 Berlin
Telefon: 030 – 437 25 036
Fax: 030 – 437 25 027

Überblick über das Strafverfahren gegen Prof. Dr. Song Du-Yul in Seoul / Korea

Prof. Song ist am 30. 04. 2004 durch Urteil des Landgerichts Seoul, 24. Strafkammer (District Court) zu 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden, hauptsächlich wegen zweier Vorwürfe:

- Er sei Mitglied des Politbüros der Kommunistischen Partei Nordkoreas und damit sei er einer „antistaatlichen Organisation“ beigetreten und hätte dabei „eine führende Rolle gespielt“, obwohl er dies von Anfang an entschieden zurückgewiesen hat;
- er habe im Namen der Aktion „Nordkorea richtig erkennen“ für pro-nordkoreanische linke Kräfte in südkoreanischen Schriften über die dortige Ideologie und das nordkoreanische System veröffentlicht (hierzu wurden insbesondere Passagen aus seinem politischen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen zitiert).

I. Stand des Verfahrens

Am 19. Mai 2004 begann die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz vor dem „High Court“, für die ursprünglich eine Reihe von Hauptverhandlungstagen bis August erwartet wurden. Am ersten Hauptverhandlungstag wurden aber nur zwei weitere Termine anberaumt, und zwar für den 02. und den 16. Juni, der Termin vom 02. Juni wurde am 28. Mai kurzfristig abgesagt. Es handelt sich beim Berufungsverfahren ähnlich wie bei uns um eine zweite Tatsacheninstanz. Die Verteidigung ist in Berufung gegangen mit dem Ziel eines Freispruchs, ebenfalls die Staatsanwaltschaft, die in der ersten Instanz eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren gefordert hatte. Eine Revision zum „Supreme Court“ wäre möglich (Art. 371 Criminal Procedures Act – CPA)

II. Möglichkeit der Ausweisung

Jeder Ausländer, der freikommt, nachdem er zu Gefängnis oder einer schweren Strafe verurteilt worden ist, kann von der zuständigen Behörde des Landes verwiesen werden (Art. 46 I Nr. 11 Immigration Control Act). Für Prof. Song gäbe es im Fall der rechtskräftigen Verurteilung zwei Möglichkeiten, im Sinne dieser Vorschrift freizukommen:

- Bei einer Gefängnis- oder Arbeitslagerstrafe bis zu drei Jahren könnte die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden (Art. 62, 62-2 CA);
- bei einer höheren Strafe durch Begnadigung durch den Präsidenten (Art. 79 I, 3 Constitution of the Republic of Korea)

III. Wesentlicher Inhalt der Anklage

1. Beitritt in eine „staatsfeindliche Organisation“ und Übernahme einer führenden Funktion

BÜROZEITEN:

Montag bis Donnerstag 9-13 und 14-18 Uhr , Freitag 9-14 Uhr

SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse in Bremen (BLZ 290 501 01) 501 5474

STEUER-Nr : 74-327-09803, Finanzamt Bremen-Nord

2. „Flucht“ in ein Territorium, das unter der Herrschaft einer „staatsfeindlichen Organisation“ steht
3. Kontakt bzw. Kommunikation mit der einer "staatsfeindlichen Organisation"
4. Versuchter Betrug

Im Einzelnen:

1. Beitritt in eine „staatsfeindliche Organisation“ und Übernahme einer führenden Funktion

anzuwendende Gesetzesparagrafen: “National Security Law Article 3: Formation of Anti-state Organization

(1) Any person who organizes or joins an anti-state Organization shall be punished in accordance with the following classification:

(b) Any person engaged in the duties of leadership or officers shall be punishable by death, life imprisonment or imprisonment of a term of not less than 5 years.”

Vorgeworfene Tatbestände:

(1) Teilnahme an der Schulung der Juche-Ideologie und Eintritt in die nordkoreanische Arbeiterpartei (S. 5)

(2) Gründung pro-nordkoreanischer Organisationen:

- „Forum für Demokratie in Korea“; bestehend aus ca. 160 in der BRD lebenden KoreanerInnen (u.a. koreanische Studierenden), gegründet im März 1974 (S. 5-6)
- „Vereinigung der im Ausland lebenden KoreanerInnen für Demokratie und nationale Wiedervereinigung (Hanminnyon)“; gegründet im August 1977 in Tokyo mit Yun Isang und Kim Kil-Sun zum Zwecke der Entfaltung einer internationalen südkoreafeindlichen Solidaritätsbewegung. (S. 6)
- „Korea Forschungsinstitut (KoFo)“; gegründet im Februar 1982 mit Yun Isang und Kim Kil-Sun. In diesem Institut wurden Bücher aus Nordkorea für die Studierenden aus Südkorea zur Verfügung gestellt. (S. 7)
- „Vereinigung der in Europa lebenden KoreanerInnen für Demokratie (Yurop Minhyop)“; gegründet im September 1987 in Berlin. Diese Organisation setzte sich die Nationale Befreiungs- und Volksdemokratische Revolution in Südkorea zum Ziel. Der Angeklagte war als Mitglied des redaktionellen Beirates tätig. (S. 8)

(3) Publikationen, die die nordkoreanische Ideologie verherrlichen und pro-nordkoreanische Kräfte stärken,

a) Südkorea: Kein Land für friedliche Spiele, in Rowohlt Verlag, 1987. Mit diesem Buch opponierte er gegen die Veranstaltung der Olympischen Spiele in Korea. (pro-nordkoreanische Aktivität) (S. 8-9)

b) „Wie sollte Nordkorea betrachtet werden – Zur Methodologie für ein angemessenes Verständnis von Nordkorea“; in: <Gesellschaft und Denken> (Monatsmagazin) Dez. 1988.

Damit veranlasste er eine Stärkung der gesellschaftlichen Stimmung, die Juche Ideologie zu lernen. Dies führte dazu, dass mehrere studentische VertreterInnen in den Jahren 1989, 1991, 1994, 1995, 1998, 1999 heimlich Nordkorea besuchten. (S. 10-11)

c) Vortrag im Rahmen des Vorbereitungstreffens der „Pan-Nationalen Versammlung der KoreanerInnen aus Süd-, Nordkorea sowie im Ausland“ (29.-30. Juni 1991, Berlin). Dabei verherrlichte er Kim Il-Sung und das nordkoreanische Regime. (S.11-12)

d) „Vorträge in Pyongyang I, II, III“; Artikel in der Tageszeitung <Hangyoreh> vom 29. Juni – 5. Juli 1991. Er verherrlichte die Juche-Ideologie Nordkoreas. (S.12-13)

e) „Nordkorea ist anders als die DDR.“; Artikel im Wochenmagazin <Hangyoreh 21> am 12. Mai 1994.

Hier verherrlichte er die Legitimität der nordkoreanischen Herrschaft und entstellte die wahre Realität der nordkoreanischen Gesellschaft. (S.13-14)

f) „Sofortiger Sturz von Nordkorea nach dem Tod von Kim Il-Sung? Armseliges Szenario basiert auf Fehlinformationen“, Artikel im Wochenmagazin <Hangyoreh 21> am 21. Juli 1994. Hier lobte er die politische Kompetenz von Kim Il-Sung, die politische Wirkung der Juche-Ideologie und propagierte die Legitimität der politischen Macht Nordkoreas. (S. 14-16)

g) <Ist die Geschichte am Ende?>, Monographie, Verlag: Dangdae (Seoul), 1995.

Hier verteidigte er die Juche-Ideologie, verherrlichte Kim Il-Sung und Kim Jong-Il und verleumdete die südkoreanische Gesellschaft als eine von den USA abhängige Gesellschaft. (S. 16-23)

h) <Suche nach der Logik der Wiedervereinigung>, Monographie, Verlag: Hangyoreh (Seoul), 1995. Hier bemängelte er die Legitimität Südkoreas bezüglich seiner Abhängigkeit von den USA. Demgegenüber lobte er Nordkorea, es habe die nationale Legitimität (Souveränität) durch den anti-faschistischen und anti-kolonialen Kampf aufrechterhalten. (S. 23-25)

i) „Das Bedauern der Geschwindigkeitskontrolle“, Artikel im Wochenmagazin <Sisa Journal> am 9. Nov. 2000. Hier verleugnete er die wesentliche Rolle der US-Armee für den Frieden auf der koreanischen Halbinsel. Zudem unterbewertete er absichtlich die Wiedervereinigungspolitik Südkoreas. (S.25-27)

j) <Reflexion eines Grenzgängers>, Monographie, Verlag: Hangyoreh, 2002. Hier propagierte er die auf die Juche-Ideologie gegründeten Behauptungen Nordkoreas. (S. 27-28)

(4) Der Angeklagte empfahl im August 1985 Herrn Oh Gil Nam, mit seiner Familie nach Nordkorea überzulaufen. [Nach einiger Zeit flüchtete Herr Oh wieder aus Nordkorea und stellte sich dem südkoreanischen Geheimdienst. Jetzt lebt er in Südkorea.] (S. 7-8)

(5) Aufgrund der Anerkennung seines Beitrages zur Verbreitung der Juche-Ideologie sowie zur Aufrechterhaltung und Verstärkung des nordkoreanischen Regimes wurde der Angeklagte am 24. Mai 1991 alleine vom Kim Il.Sung in Empfang genommen. Etwa um diese Zeit wurde er zum Politbüroandidat der Arbeiterpartei gewählt/ernannt. (S. 11)

(6) Vom Jahre 1992 bis 1994 nahm der Angeklagte jährlich 20.000 – 30.000 USD als Spionagegeld von Nordkorea entgegen. Er baute das <Korea Forschungsinstitut>, das im Oktober 1987 aufgelöst wurde, wieder auf und verwendete das Geld für das Institut und seinen persönlichen Bedarf. (S. 28-29)

(6) Der Angeklagte nahm im Juli 1994 an der Trauerfeier von Kim Il-Sung mit dem Status eines Politbüroaders mit dem Decknamen „Kim Chul-Su“ teil, der auf der Liste des „Staatlichen Trauerfeierkomitees“ in der 23. Stelle der nordkoreanischen Rangordnung [beim Tod von Kim Il-Sung] aufgelistet wurde. (S. 29-39)

(5) Organisation der Wissenschaftskonferenzen „Korea Unification Forum“ in den Jahren 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 in Beijing und 2003 in Pyongjang. An diesen Foren nahmen koreanische WissenschaftlerInnen aus Süd- und Nordkorea sowie aus dem Ausland teil. [Die Anklageschrift zitiert ausführlich die Vortragsmanuskripte der nordkoreanischen Wissenschaftler und wirft Prof. Song vor, damit den nordkoreanischen Strategien gegen Südkorea Hilfe geleistet zu haben.] (S. 30-54)

2. „Flucht“ in ein Territorium, das unter der Herrschaft einer „staatsfeindlichen Organisation“ steht

National Security Law

Artikel 6: Escape and Infiltration

(2) Any person who has escaped or infiltrated after receiving or in order to receive a directive from an Anti-State Organization or its member, or after discussion or in order to discuss the execution of its objective, shall be punishable by death, life imprisonment or imprisonment for a term of not less than 5 years.

[An dieser Stelle wurden ihm seine mehrmaligen Nordkorea-Reisen an sich vorgeworfen. Selbst aus der Anklageschrift ist nicht herauszufinden, was für „Befehle“ er von der nordkoreanischen Regierung erhalten hätte – außer einigen Aufforderungen, an staatlichen Feiern, Diskussionsforen oder Vortragsveranstaltungen für nordkoreanische Studenten und Wissenschaftler teilzunehmen.] (S. 34-65)

3. Kontakt bzw. Kommunikation mit einer "staatsfeindlichen Organisation"

National Security Law

Article 9: Meetings, communication, etc.

(1) Any person who, with the knowledge that such action threatens the nations existence and security and the order of liberal democracy, has met with or has established liaison with, by communication or any other means, a member of an Anti-state Organization or a person who has been under instruction from such organization, shall be punishable by imprisonment for a term of not exceeding 10 years.

[Unter diesem Punkt wurden ihm hauptsächlich seine Nordkorea-Besuche, die er für die Vorbereitung des 'Korea Unification Forum' unternahm, vorge worfen. Darüber hinaus wurden ihm seine Briefe mit Glückwünschen zu bestimmten nordkoreanischen Feiertagen als Tatbestand des ‚threatening the nations' existence and the order of liberal democracy“ vorgeworfen.] (S. 65 -79)

4. Versuchter Betrug

(S. 80-81)

[Prof. Song führte im Jahre 1998 einen Zivilprozess gegen Hwang Jang Yop, den 1994 nach Südkorea übergelaufenen Chef-Ideologen aus Nordkorea. Hwang behauptete in seinem 1998 erschienenen Buch <Wahrheit und Lüge von Nordkorea>, Prof. Song sei ein unter dem Decknamen Kim Chul-Su tätiger Politbüroandidat. Das südkoreanische Gericht untersagte Hwang in seinem Urteil von 2001, die unbewiesenen Behauptungen weiterzuverbreiten. Aber der Anspruch von Prof. Song auf Schadensersatz (Schmerzensgeld) wurde nicht anerkannt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt nun Song, seine Klage gegen Hwang im Jahre 1998 habe nur der Verschleierung der Wahrheit, die Hwang ausgesagt habe, gedient und sei deshalb ein Betrugsversuch.]

IV. Menschenrechtsverletzungen

1. Bekehrungsschrift
2. Anwendung des im menschenrechtlichen Sinne zweifelhaften Nationalen Sicherheitsgesetzes
3. Untersuchungshaft
 - 3.1. Rechtsbeistand
 - 3.2. Handschellen und Fesseln
4. Unzureichende Begründung der angeordneten Untersuchungshaft und unzumutbare Haftbedingungen
5. Vorverurteilung und Verletzung des Prinzips gegen der Unschuldsvermutung des Beschuldigten

Zu 1. Bekehrungsschrift

Während des Verhörs übte die Staatsanwaltschaft massiven Druck auf Prof. Song aus. Er könne freigelassen werden, wenn er bekennt, dass er der Politbüroandidat sei, und eine „Reue- bzw. Bekehrungsschrift“ unterzeichne. Wenn er sich nicht darauf einlassen würde, müsse man ihn anklagen. Song ließ sich nicht darauf ein, und es kam zur Anklage.

<Hintergrund>

Bis Ende der 90er Jahre wurde die Freilassung eines Angeklagten oder Gefangenen bez. „nationaler Sicherheitsfragen“ davon abhängig gemacht, ob der Betroffene die sog. „Bekehrungsschrift“ unterzeichnet. Aufgrund der internationalen Proteste gegen diese Verletzung der Meinungsfreiheit wurde dieses berüchtigte System unter der Regierung von Kim Dae Jung abgeschafft.

Zu 2. Anwendung des im menschenrechtlichen Sinne zweifelhaften Nationalen Sicherheitsgesetzes

Dieses Gesetz setzt eine feindliche Beziehung zwischen Süd- und Nordkorea voraus, so dass es in einer Zeit der Versöhnung und Annäherung zur Wirklichkeit in Widerspruch steht. Obwohl ein Gipfeltreffen zwischen Süd- und Nordkorea stattgefunden hat, definiert dieses Gesetz den Status von Nordkorea als „staatsfeindliche Organisation“. Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche touristische Reisen nach Nordkorea stattfinden und südkoreanisches Kapital in Nordkorea investiert wird und sogar verschiedene Formen von humanitärer Hilfe für Nordkorea geleistet werden, ist das Verbot des Kontaktes mit der „staatsfeindlichen Organisation“ Nordkorea, bzw. dies als „Feindbegünstigung“ zu definieren, widersprüchlich.

Darüber hinaus ist dieses Gesetz seit langem recht zweifelhaft wegen seiner Verletzung der demokratischen Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Versammlung. Berichten von Amnesty International zufolge ist international bekannt, dass auf der Grundlage dieses Gesetzes zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verübt worden sind.

Näheres: Stellungnahme von Amnesty International zum Nationalen Sicherheitsgesetz vom Februar 1999 sowie Offener Brief von Amnesty International vom 01.04.04. In diesem Schreiben heißt es u. a.:

„AI ist besorgt, daß in Südkorea das National Security Law (NSL) – das seit 1948 in Kraft ist – die ganzen Jahre über benutzt wurde um Menschen für Nichtgewaltsame politische Aktivitäten ins Gefängnis zu bringen. Das Gesetz sieht hohe Freiheitsstrafen oder die Todesstrafe für „antistaatliche“ und „Spionage-“ Aktivitäten – Begriffe, die nicht klar definiert sind und oft willkürlich gegen Personen angewandt wurden die friedlich ihre Grundrechte auf Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit ausgeübt haben... Gemäß Artikel 7 des Gesetzes ... erhält jeder, der schuldig gesprochen wird, den Feind (im allgemeinen Nordkorea) „gelobt“ zu haben oder ihm „von Nutzen“ zu sein, eine Verurteilung bis zu 7 Jahren Gefängnis...

AI ist besorgt darüber, im Fall von Prof. Song erneut das NSL angewandt zu sehen, gegen jemanden, der sein Recht auf Meinungsäußerung in einer gewaltfreien Art ausgeübt hat. Prof. Song (59), eingebürgerter deutscher Staatsbürger seit 1993, hat nach seinem Wissen und Gewissen in einer gewaltfreien Art gehandelt, AI betrachtet ihn als einen politischen Gefangenen. Das südkoreanische Gesetz, nachdem er gegenwärtig verurteilt ist, verletzt internationale Menschenrechtsstandards, die verlangen, daß alle Strafvorwürfe genau oder klar definiert sind, damit die Menschen verstehen, welches Verhalten verboten ist. Seine vage formulierten Klauseln wurden willkürlich benutzt um die Ausübung der Meinungsfreiheit zu kriminalisieren ...

Prof. Song besuchte Südkorea am 22.09.2003 nach 37-jährigem Exil in Deutschland. Er wurde nach unseren Informationen nach Südkorea eingeladen durch die Korea Demokratie Stiftung. AI hat Berichte erhalten, daß am Tage seiner Ankunft, als er die Einwanderungskontrollen am Flughafen passierte, ein hoher Beamter des National Intelligence Service (NIS) sich ihm näherte und ihm sagte, er habe 40 Agenten um den Flughafen herum plaziert und daß Prof. Song ihm entweder direkt zum NIS folgen könnte oder am nächsten Tag dorthin kommen solle. Falls er nicht erschienen sollte, würde er festgenommen.

Am Tag nach seiner Ankunft in Südkorea ging Prof. Song zum NIS wo er 4 Tage lang täglich von bis zu 10 Agenten zwischen 13 und 15 Stunden befragt worden sein soll, obwohl er nicht festgenommen war. Nach fast drei Wochen übergab der NIS seinen Fall den Ermittlungsbehörden, obwohl es keine neuen Beweise für seine angebliche Politbüromitgliedschaft gab. Am 22.10.03 wurde Prof. Song in Haft genommen, augenscheinlich wegen der Möglichkeit einer Flucht oder Beweisvernichtung. In den ersten Wochen wurde er 8-10 Stunden täglich vernommen, er soll mit Handschellen gefesselt und seine Oberarme mit einem Seil zusammengebunden worden sein. Nach Protesten seitens der deutschen Botschaft wurde diese Mißhandlung beendet. Aber entgegen der üblichen Praxis in Südkorea erlaubte die Verfolgungsbehörde nicht die Anwesenheit eines Anwalts während der Befragung.

Während der gesamten Vernehmungen wurde Prof. Songs Rechtsanwalt nicht die Anwesenheit gestattet. Dies obwohl das Landgericht Seoul am 31.10. anordnete, daß Prof. Song während der Vernehmungen von Anwälten begleitet werden dürfe, eine Entscheidung, die vom Supreme Court am 01.11.03 gegenüber einer Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft aufrecht erhalten wurde.

AI betrachtet die Art und Weise in der Prof. Song über lange Perioden durch den NIS und die Polizei vernommen wurde als grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und eine Verletzung von Art. 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Nach Art. 16 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche Behandlung oder Strafe – zu der Südkorea im Januar 1995 beigetreten ist – ist die Regierung außerdem verpflichtet, solche Behandlung zu unterbinden. Darüber hinaus widerspricht die Weigerung der Staatsanwaltschaft, Prof. Songs Anwalt die Anwesenheit während der Verhöre zu gestatten, internationalen Standards eines fairen Verfahrens. Entsprechend Art. 1 der Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte und des Grundsatzes 17 (1) des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen hat jeder Strafgefangene oder aus anderen Gründen Inhaftierte oder Festgenommene, das Recht auf anwaltlichen Beistand, zum Schutz seiner Rechte durch alle Stadien des Verfahrens, einschließlich der Vernehmungen.

Prof. Song wurde am 19.11.2003 verurteilt wegen Verletzung der Art 3, 5 und 8 des NSL, namentlich „einer antistaatlichen Organisation beigetreten zu sein“ und auf der Seite einer „dem Feind nützlichen Organisation“ zu stehen. Wie oben erwähnt sieht Art. 3 ein Strafmaß bis hin zur Todesstrafe für die Gründung oder die Mitgliedschaft in einer „anti-staatlichen Organisation“ vor. Art. 5 der NSL fordert ein Strafmaß bis zur Todesstrafe für jeden der absichtliche Unterstützung mit der „Intention, eine Antiregierungsorganisation zu unterstützen“ leistet, während Art. 8 die Bestrafung für jeden fordert, der „Kontakt herstellt mit dem Mitglied einer Antiregierungsorganisation oder einer Person, die von ihr eine Anweisung erhalten hat“. Staatsanwälte haben Berichten zufolge eine 15-jährige Gefängnisse für Prof. Song gefordert.

AI ist auch besorgt über Berichte, wonach die Staatsanwaltschaft entschieden haben soll, Prof. Song anzuklagen, weil er wenig Anzeichen von Reue über seine vergangenen Aktionen gezeigt habe. Berichten zufolge hat die Anklage deutlich gemacht, daß sie geringere Maßnahmen gegen ihn fordern würden, wenn er sich für seine „Pro – Pjôngjang - Aktivitäten“ entschuldigen würde und eine formale Loyalitätserklärung für Südkorea abgeben würde. Dies führt zu der Frage, ob Prof. Song gezwungen wurde, seine politische Meinung zu ändern.

Prof. Song hat angeblich zugegeben, sich der regierenden Koreanische Arbeiterpartei angeschlossen zu haben, aber er hat stets verneint, als ein Politbüro-Mitglied zu handeln. Er hat auch öffentlich erklärt, daß er seine Mitgliedschaft bei der koreanischen Arbeiterpartei aufgeben und sich dem südkoreanischen Gesetz beugen wolle. AI ist besorgt, daß die berichtete Haltung der Staatsanwaltschaft darauf hindeutet, daß der „Eid über die Änderung der politischen Haltung“, der im Juni 1998 aus dem südkoreanischen Recht entfernt wurde, immer noch in der Praxis zu existieren scheint. Menschen wie Prof. Song, die ihr Recht auf Meinungsfreiheit ausüben werden für ihre politischen Meinungen bestraft, weil sie denen entgegenlaufen, die die südkoreanische Regierung unterstützt.

In Prof. Songs Fall wurden seine vergangenen Aktionen ebenso wie seine akademischen Artikel und Bücher vor Gericht diskutiert. Die Staatsanwaltschaft erklärt, daß es klar bewiesen ist, daß diese Bücher Nordkorea loben – eine Handlung, die unter dem NSL strafbar ist. AI ist besorgt, daß das NSL

häufig als Form der Zensur benutzt wurde, um Menschen zu inhaftieren wegen der Veröffentlichung und Verteilung von Material, das Nordkorea „nützen“ soll. Dies macht um so größere Sorgen, als Prof. Songs Werk angeblich in ganz Südkorea öffentlich erhältlich ist, was ein hohes Maß an Heuchelei seitens der Autoritäten vermuten läßt. Das NSL wird willkürlich angewandt: Während gewisse linksgerichtete Werke zum Zwecke akademischer Studien erlaubt sind, wird der Besitz von oder die Bezugnahme auf dieselben Werke durch Studenten oder Aktivisten mit angeblicher „pro-nordkoreanischer“ Haltung zur Straftat. Solche Einschränkungen in der Meinungsfreiheit verletzen Art. 19 (2) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Der derzeitige Gebrauch des NSL scheint auch der als „Politik des Friedens und Wohlstands“ bezeichneten Politik der Regierung der Annäherung an Nordkorea zu widersprechen. Im Rahmen dieser Politik fördert die Regierung engere Beziehungen zu Nordkorea, durch Initiativen zu Dialog, Handel und Reisen. Demgegenüber werden weiterhin Menschen nach dem NSL festgenommen wegen der bloßen Diskussion über Wiedervereinigung, wegen der Veröffentlichung sozialistischen oder „pro-nordkoreanischen“ Materials oder weil sie Ansichten haben die als ähnlich denen der nordkoreanischen Regierung bewertet werden.

AI ruft die Regierung von Südkorea auf:

- Prof. Song Du-Yul, der inhaftiert ist wegen der friedlichen Ausübung seiner Rechte auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, sofort und bedingungslos zu entlassen;
- das drakonische National Security Law aufzuheben oder so reformieren, daß es internationalen Standards bezüglich der Bestimmtheit von Strafgesetzen und der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit gerecht wird;
- diejenigen internationalen Standards prompt und vollständig einzuführen, zu deren Einhaltung sich Südkorea verpflichtet hat und die die Abschaffung jeglicher grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe fordern.“¹

3. Untersuchungshaft

3.1. Rechtsbeistand

Erst am 11. November entschied der Oberste Gerichtshof, dass der Rechtsbeistand gewährt werden muss. Daraufhin wurde ein Anwalt zum Verhör zugelassen, nach dessen Bericht (Bericht von Anwalt Song Ho-Chang) der Rechtsbeistand aber noch immer nur sehr unzureichend gewährt wird. Beispielsweise muss der Anwalt etwa 2-3 Meter hinter dem Beschuldigten sitzen, darf während des Verhörs nichts sagen. Er darf auch keine Notizen machen. Erst wenn das Verhör beendet ist und der Beschuldigte den Untersuchungsbericht unterzeichnet hat, darf der Anwalt den Bericht einsehen und unterschreiben. Auch dabei wird in der Regel ein Gespräch mit seinem Mandanten nicht zugelassen.

3.2. Handschellen und Fesseln

aus dem Artikel von Karl Grobe (FR 2. Dez. 2003)

Zu den Verhörmethoden, denen Song unterworfen war, erklärt das südkoreanische Justizministerium, dass der Angeklagte laut Verordnung bei Überführung, Untersuchung und Verhör "Handschellen und Seile an den Oberarmen tragen muss, um zu vermeiden, dass er sich selbst Verletzungen zufügt". Dies sei Song, der seit September erst vom Geheimdienst, dann von der Staatsanwaltschaft verhört wurde, mit Rücksicht auf sein Alter am 10. November erlassen worden. Die Fesselungen nannten Anwälte, die Song unterstützen, als menschenunwürdig.

Außerdem lässt die Staatsanwaltschaft Professor Song vor Verhören lange warten und sorgt für keinerlei angemessene Maßnahmen bezüglich seiner Operationen an inneren Organen, die er unterdessen hat vornehmen lassen und der Schmerzen, an denen Professor Song wegen Bluthochdruck leidet.

¹Amnesty International, TG ASA 25/2004.01, übersetzt v. Verf.

4. Unzureichende Begründung der angeordneten Untersuchungshaft und unzumutbare Haftbedingungen

Aus der Stellungnahme der 58 Rechtsanwälte Prof. Song Du-Yuls am 19. November 2003

Obwohl Professor Song sich nach dem Prozedere des koreanischen Gesetzes den Verhören gestellt hat, hat die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Untersuchungen einen Haftbefehl gegen Professor Song erwirkt mit der Begründung, dass Flucht- und Beweismittelvernichtungsfahrer bestehe und ihn eingesperrt – und schließlich wurde auch noch Anklage gegen ihn erhoben. Jedoch gab es auch nach der Inhaftierung von Professor Song keinerlei neue Erkenntnisse in der Untersuchung der Staatsanwaltschaft; in den permanenten Verhören wurde er immer wieder zu den gleichen Sachverhalten befragt. Durch diese Tatsache hat die Staatsanwaltschaft selber bewiesen, wie unnötig die Inhaftierung gewesen ist. Und so ist auch die Anklageerhebung gegen Professor Song, während er in Haft sitzt, prinzipiell ungerecht.

Hinsichtlich der weiteren Haftbedingungen sind von besonderer Bedeutung:

- die Unterbringung während des gesamten relativ strengen Winters in Korea in einer ungeheizten kleinen Zelle;
- das Fehlen eines Bettes, es gibt lediglich eine Matratze auf dem Boden, also auch keinen Tisch oder Stuhl, die Prof. Song für seine wissenschaftliche Arbeit dringend benötigen würde und immer wieder gefordert hat;
- die ununterbrochene grelle Neonbeleuchtung während der gesamten Nachtzeit – angeblich aus Sicherheitsgründen – was schon alleine für sich genommen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt.

5. Vorverurteilung bzw. Verletzung des Prinzips der Unschuldsvermutung des Beschuldigten durch Veröffentlichung von Fragmenten der Untersuchungen während der laufenden Untersuchungen durch hochrangige Politiker und Staatsanwälte

Während Prof. Song vom Geheimdienst (NIS) und der Staatsanwaltschaft verhört wurde, sind viele einseitige Behauptungen und verzerrte Informationen seitens der Staatsanwaltschaft und des Geheimdienstes fast täglich in den Medien veröffentlicht worden. Dies führte zur Vorverurteilung und Ehrabschneidung.

Die Frau von Professor Song, Chung Chung Hee, ihr jüngerer Sohn Song Rinn und Professor Kim Se Gyun haben am 27. November bei der Staatsanwaltschaft im Namen des in Südkorea gegründeten Solidaritätskomitees (Maßnahmenkomitee zur Freilassung von Prof. Song Du-Yul und zur Gewährleistung der Freiheit der Gedanken und der Wissenschaft) Dokumente zur offiziellen Anzeigeerstattung von insgesamt 744 Personen eingereicht. Die Anzeige richtet sich gegen Herrn Pak Jông-Sam (NIS-Angestellte), Herrn Chông Hyông-Gûn (Parlamentsabgeordnete, Grand National Party) und Herrn Pak Man (Staatsanwalt). Als Hintergrund der Anzeige wurde erklärt, dass durch die Weitergabe von unbewiesenen Untersuchungsinhalten durch Vertreter der Behörden Professor Song bereits jetzt schon ein immenser Schaden zugefügt wurde, der nicht wieder gutgemacht werden könne.

Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen von Prof. Song und seiner Verteidigung zu den Beschuldigungen füge ich bei, ebenso eine kurze Biographie und seine wichtigsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Ebenso die Gedächtnisprotokolle eines Prozeßbeobachters (Prof. Jörg Baruth, evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland) vom zweiten Verhandlungstag bis zur Urteilsverkündung in der 1. Instanz.

V. Zur Person von Prof. Song

Geboren 1944 in Tokio (als Sohn eines Physikprofessors, bis zur Einbürgerung in Deutschland im Jahre 1993 war er südkoreanischer Staatsbürger), verheiratet mit der Diplom - Bibliothekarin Chung-He und zwei Söhne.

Studium der Philosophie (Seoul) und Soziologie, sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Heidelberg und Frankfurt)

1972 Promotion in Philosophie bei Jürgen Habermas, danach Arbeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Münster und der FU Berlin,

1982 Habilitation in Soziologie in Münster, wo er als Professor tätig ist, daneben Gastprofessuren u. a. an der Universität in Long Island (USA) und der Humboldt-Universität zu Berlin

Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind: Sozialphilosophie, soziologische Theorien, Entwicklungs-, und Kulturosoziologie und komparative Philosophie.

Bisher sind 7 Monographien von ihm in Südkorea erschienen, zahlreiche Aufsätze in deutscher, englischer und koreanischer Sprache wurden in Fachzeitschriften für Philosophie und Soziologie veröffentlicht

Seit 1995 organisierte er jährlich in Beijing / China ein für Korea außergewöhnliches Diskussionsforum für die Wiedervereinigung, an denen renommierte Wissenschaftler aus beiden Teilen teilnehmen. 2003 fand eine Konferenz in Pjöngjang im März statt.

VI. Kritik in der Öffentlichkeit

Die Festnahme, Verhaftung und das Strafverfahren gegen Prof. Song hat u. a. insbesondere in Korea und in der Bundesrepublik Deutschland zu Protesten und kritischen Stellungnahmen in der Öffentlichkeit geführt.

In einem Brief an den Südkoreanischen Präsidenten Roh Moo-Hyun hat der Auslandsbischof der evangelischen Kirche Deutschland (EKD), Rolf Koppe, seine Besorgnis über das Verfahren gegen den deutsch-koreanischen Professor Song Du-Yul geäußert. Die Anklage gegen Song, die auch dessen wissenschaftliche und publizistische Arbeit einschließe, sei seine „gravierende Verletzung der demokratischen Grundrechte zur freien Meinungsäußerung bzw. der Freiheit von Forschung und Lehre... über die erneute Anwendung dieses Gesetzes sei die EKD bestürzt, so Koppe in seinem Schreiben, am Fall von Prof. Song werde deutlich, „daß das NSL nicht mehr zeitgemäß ist“. Zudem entspreche es nicht den von Südkorea ratifizierten internationalen Menschenrechtskonventionen. Die EKD plädiere für die Abschaffung dieses Gesetzes und hoffe „daß in weiteren Verfahren die Menschenrechte und die internationalen Rechtsnormen in vollem Umfang Beachtung finden.“

Im offenen Brief des Nobelpreisträgers Günter Grass vom 06.01.04 heisst es u. a.:

„Enttäuscht und nicht frei von Entsetzen hörte ich nun, daß Prof. Du-Yul Song aufgrund einiger seiner Veröffentlichungen vor Gericht gestellt worden ist. Als Vorsitzenden Richter des Seoul District Court bitte ich Sie, einen Rückfall in undemokratische Zustände zu verhindern und der Achtung gegenüber der Freiheit des Wortes Geltung zu verschaffen.“

In dem Bericht über die von mir durchgeführte Prozeßbeobachtung heißt es:

Parallel zu der Berufungsverhandlung und meinem Besuch fanden am 15.06. offizielle Veranstaltungen und Feierlichkeiten zu dem Wiedervereinigungsprozeß aus Anlaß des historischen Besuches zwischen der beiden Staatsoberhäuptern vor vier Jahren statt und es wurde ausführlich über die Fortschritte, insbesondere die gegenseitige Besuche von Politikern, Ökonomen, Wissenschaftlern, Touristen usw. berichtet, so daß die Absurdität des Verfahrens ins Auge sprang und vor dem Hintergrund noch einmal besonders deutlich wurde - in den Worten des Berichts der FAZ zum Urteil I. Instanz:

„Während ihn die einen zum Spion und Landesverräter stilisieren, wurde Song für die anderen zum Opfer einer politisch motivierten Hexenjagd und eines anachronistischen Gesetzes. Die Situation erscheint paradox: Während Kim Dae-jung für seine Entspannungspolitik den Nobelpreis bekam, das Treffen mit dem Diktator in harten Devisen bezahlen ließ, wurde über den Fall Song der Kalte Krieg neu entfacht.“

Nach meinen Informationen vor Ort wurde der Fall von Prof. Song und das nationale Sicherheitsgesetz in Zusammenhang mit den Veranstaltungen usw. mit keinem Wort erwähnt. So ist es fast ein Wunder, daß der Vizepräsident des staatlichen Wiedervereinigungsinstituts in einem längeren Zeitungsinterview, das auch in einer der größten rechten Zeitungen wiedergegeben wurde, am Schluß auf die „sensible Frage“ nach dem Verfahren gegen Prof. Song sinngemäß erklärte, er verstehe nicht, warum dies jetzt gegen den Wiedervereinigungs- und Entspannungsprozeß aufgerührt werde, was von der Dolmetscherin und anderen als deutliche Kritik im koreanischen Verständnis verstanden wurde.

Trotz der wieder gestiegenen Aufmerksamkeit der kritischen Öffentlichkeit, erscheint es mir sehr unwahrscheinlich, daß das Urteil I. Instanz durch den High Court in einem Bereich geändert wird, in dem eine Entlassung zumindest auf Bewährung möglich wäre (Freiheitsstrafe unter drei Jahren). Die Bemühungen um die Freilassung von Prof. Song müssen also weitergehen.

Hilfreich könnte hierzu auch das Protestschreiben an den Präsidenten der Republik Korea „Erklärung zur Verurteilung von Prof. Du-Yul Song durch ein südkoreanisches Gericht und des nationalen Sicherheitsgesetzes“ (NSG) sein, in dem es u.a. heißt:

„Wir sind empört über die Verurteilung von Prof. Du-Yul Song zu sieben Jahren Gefängnis auf der Grundlage dieses Gesetzes. Wir unterstützen die detaillierte Kritik, die amnesty international an der Durchführung des Verfahrens und an der Begründung des Urteils geübt hat.“

Als Kritiker der Militärdiktatur durfte Prof. Song wegen der Existenz des nationalen Sicherheitsgesetzes seine Heimat 37 Jahre lang nicht besuchen. Er kehrte zurück, offiziell eingeladen von demokratischen Organisationen der Republik Korea. Er kehrte zurück als jemand, der sich mit seinem gesamten wissenschaftlichen Werk unablässig um die Annäherung von Südkorea und Nordkorea bemüht und dabei viele Risiken auf sich genommen hat.

Ein untadeliger Wissenschaftler und deutscher Staatsbürger ist zum Spielball innenpolitischer Querelen geworden. Dem Ansehen der Republik Korea in der Weltöffentlichkeit entstehe durch dieses Urteil großer Schaden.

Wir fordern deshalb die sofortige Aussetzung der Anwendung des nationalen Sicherheitsgesetzes und sofortige Amnestierung von Prof. Du-Yul Song.“

Zu den Erstunterzeichnern gehören neben den Professoren Jürgen Habermas und H. J. Krysmansky, die den Text auch gemeinsam entworfen haben, Egon Bahr, Dr. Hans Buchner (ai, Korea-Koordinationsgruppe Deutschland), Prof. Noam Chomsky, Prof. Wolfgang Däubler, Prof. Frank Deppe, Prof. Johann Galtung, Günter Grass, Prof. Norman Paech, Prof. Karl-Friedrich von Weitzcker, zahlreiche weitere WissenschaftlerInnen und Bundestagsabgeordnete verschiedener Parteien.

Zusammenfassend ergibt sich also aufgrund meiner bisherigen Prozeßbeobachtung:

Die Kritik an dem Verfahren, insbesondere den Haftbedingungen und dem nationalen Sicherheitsgesetz, wie sie von amnesty international und anderen geäußert wurde, erscheint im vollen Umfang berechtigt;

- Prof. Song ist diskriminierenden Haftbedingungen ausgesetzt, die auch jetzt aktuell noch gegen das Folterverbot verstoßen und die Unschuldsvermutung verstoßen,
- die bisherige Verurteilung aufgrund des nationalen Sicherheitsgesetzes verstöß insbesondere gegen die Grund- und Menschenrechte der Meinungsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit.

Bisher ist nicht davon auszugehen, daß in der Berufungsinstanz ein Freispruch oder eine so erhebliche Reduzierung der Strafe erfolgt, daß Prof. Song frei kommen kann. Es bedarf also weiterer Bemühungen auf politisch/diplomatischer Ebene, um eine Lösung zu finden.

Über den Prozeß und insbesondere meine Prozeßbeobachtung haben ein großer Teil der koreanischen Medien zum Teil ausführlich berichtet, ich habe eine ganz Mappe mit Meldungen bekommen, lesen konnte ich allerdings nur die Korea Times mit einem längeren Artikel, der auch im Internet unter dem 14.06. abrufbar ist.

Das Komitee und die Familie waren sich einig, daß die Prozeßbeobachtung sehr hilfreich war und mich gebeten, zum nächsten Termin unbedingt wiederzukommen, was ich versprochen habe.

Berlin, Juni 04
H. Eberhard Schultz

Weitere Informationen unter www.freesong.de oder über den Verfasser